

[REDACTED]  
Name, Vorname

18. 3. 2022

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061 - STR - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... Oktobur 21 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... April 2023 ..... die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]  
Unterschrift

## Grunder

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg,  
wenn sie zulässig und begründet ist.

### A) Zulässigkeit

#### I.

Die Revision ist als Spätrevision grifß  
§ 335 Abs 1, 312 StPO gegen das Urteil  
des Aufsichtsgerichts Berlin Bergedorf, Schöffen-  
griff, stahlhaft.

#### II.

Die Beschleidete ist grifß § 296 Abs 1  
StPO zur Einlegung der Revision berechtigt,  
wobei die Einlegung für die Beschleidete  
durch diesen Verleger erfolgt kann, § 297  
StPO.

#### III.

Die Revision ist nur zulässig, wenn die  
Beschleidete beschwert ist. Eine Beschwerde ist  
jede unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte  
oder Schutzmöglichkeiten. Ferner ist die  
Tendenz des angefochtenen Urteils so zu werten, dass die  
Beschleidete wegen schwerer Droschke- oder  
Droschkar, Droschkar und Hanspiedelschre-  
schung geprägt und zu ein ~~Fiktiv~~ fiktiv ge-  
prägt ist.

samt Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Der Rechts-Schild- und Rechtsfehlauspruch beschränkt die Bedrohlicher Beschränktheit.

#### IV.

Die Revision wurde ordnungsgemäß kein beim Antragsteller Triergut als iudicis a quo innerhalb einer Woche nach Verkündung eingereicht, da dies die Einlegesfrist seit dem 01.11.2015 abgelaufen wäre und das Rechtsmittel am 5.12.2015 eingereicht wurde. Die Voraussetzung des § 341 Abs 1 StPO wurde nicht eingehalten.

#### V.

Die Begründung der Revision wäre ein Monat als Zeitschleife des Urteils (§ 345 Abs. 2 StPO, Abs. 1 Satz 2 StPO), also bis zu 23.12.2015 möglich. Sie muss durch den Verteidiger schriftlich erfolgen und unterschrieben werden (§ 345 Abs. 2 StPO).

#### VI.

~~Der Rechtsanwalt darf nicht untersagen~~ Die Revision ist nicht zulässig, wenn bereits ein Rechtsmittelverzicht oder eine Rechtsmittelentnahmewidrung erlassen wurde. Die Erläuterung ist, soweit sie aktiveren Erfolg nicht wünschbar oder unfehlbar.

Vorweg könnte ein Rechtsmittelrückerlaubnis eine Rücknahme des Rechtsmittels die weitere Revision sperren, da der vormalige Richter verhindert die Beschlechtigung unmittelbar nach nach der Urteilsverkündung mit Zustimmung der Beschlechtigung erlaubt, gegen das Urteil ein Rechtsmittel einzulegen und dies wieder sofort nach dem Anhören sofort dieser Rücknahme erlaubt.

Doch, die Rücknahme ist hier wirksam.  
Die Umgehung von § 302 I, StPO führt nur dazu, dass die erneute Einlegung am 05.11.15 ausnahmsweise zugelassen ist.

Eine Sperr der Revision ~~würde~~ würde nur dann wirken, wenn die Rückverurteilung entgegen § 1. Nach § 302 Abs. 1 Satz 2 StPO analog § 257c StPO könnte die ~~erlaubte~~ Rücknahme untersagt sein, weil ihr ein Verstoß vorausgeht § 1.

Eine abweiche Anwendung von § 302 Abs. 1 Satz 2 StPO hat nicht in Betracht, da schließlich kein Rechtsmittel vorliegt, sondern ein Rechtsmittelrücknahme erlaubt wurde, gleichwohl liegt es in Hinsicht auf die Rücknahme und kein gleichgerichtete Interessenkonflikte und kein planmäßige Regelwidrigkeit vor. Den anders als bei Rechtsmittelverletzt erfüllt die Rücknahme als zweit, getrennt § 1, der nicht berücksichtigt von vorher verein die Überprüfung ob ein Rechtsmittelrichter vorspernt. Damit besteht bei der Rücknahme in Regelfall nicht die Gefahr, dass

Wobei unter dem Eindruck der Verhandlung sofort rechtskräftig werden. Das spricht wieder gegen die Richtigkeit des Rechtmäßigen Urteils. Damit bleibt und bei der Rücknahme ein Reflexionsprozess bei Rechtmäßigkeit gerechtigt werden nicht verhindert. Anders und verhält es sich allerdings, wenn das Gerichtsverdikt durch Entlassung mit unmittelbarer Rücknahme faktisch umgesetzt wird. Dann hierdurch wird der Schriftgehalt des § 302 Abs 1 Satz 2 StPO untergraben, wonit hinsichtlich dieser Urteilsfälle mehr ein gleichgerichteter Urteilsvertrag als and ein gewohnte Regelsprache vorliegt.

Vielviel handelt es sich hier um eine Urteilsfazit, was sich aus dem äußeren Geschehensablauf und den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Einstufen sowie der Stellungnahme des Referats des Richter-Rammele, wann auch der Richter seinen Vorgesetzten vorstellt. Es handelt sich nicht um ein Verhandlungsurteil im Sinne der § 257c StPO, da weder Richter noch der Verteidiger eine Vereinbarung über den potenziellen Strafmaßspruch treffen und wobei im Fazit ein Geständnis abgesetzt wurde.

#### ~~Rechtmäßiges Urteil~~

Die Urteilsfazit ist umgehungsbezüglich verstanden und ebenso wie das Verhaf-

ein Verständig. und nachweisbar. Platz  
& Worte gilt grundsätzlich das Reiserei-  
verfahren.

S-1 § 274 Satz 1 StPO lautet der Protokoll  
die Maßgabe maßgebliche positive und negative  
Beweiskraft zw. Das Verhören ein Verständig.  
ist ebenso wie deren Nichtvorliegen als wesentlich  
Fähigkeit § 273 Abs 1 Satz 1 und 3  
StPO im Protokoll zw. vermerken. Im Protokoll  
gibt es dann kein Anhören auf ein Ver-  
ständig. gegen den die wesentlich Fähig-  
keiten betreffende Inhalt des Protokolls. Vf  
f-1 § 274 Satz 2 StPO nur der Nachweis  
der Tatsatz zulässig. ~~Wahrend~~ Wenn hat  
wegen der Reiserei vor zu führen.

In cassu gibt es konkrete Inhaltspunkte  
darauf, dass das Protokoll bewusst inhaltlich  
selbst gefüllt wurde. Hierfür sprechen ins-  
besondere die Befürchtungen des Strafverteidigers  
der Staatsanwaltschaft von G. M. Rott und  
der Vorsitzende Richter, wonach der Re. Vor-  
sitz mit der Verteidiger die Straftat in  
zwei Jahren ohne Beweis in Sorge für  
en Seriendurst angebändelt hat. Dass die  
der Beratung Reiserei vor. Die bewusste  
Umschlag des § 302 Abs 1 Satz 2 StPO  
ist durch das Protokoll der Hauptverhandlung  
(Ablauf und zeitliche Klärszusammenhang im  
Entsprechen und Rückkehre) sowie die o. g.

6

stelligenahm Chtzende zu Vorschriften  
diesen Verlust, da der ~~bestrafte~~ Verstönder  
"die Rechtsmittelverzicht schweigt. Strafe") nach-  
weisbar.

Damit liegt kein Nachweis vor bei einer unzureichenden  
Rechtsmittelverzichtnahme vor. Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht erlaubt, erlaubt.

### A) VII.

Damit ist die Revision zulässig veranlasst und  
erlaubt.

### B) Begriffshafit

Die Revision ist begründet, wenn ein  
Verfahrenshindernis besteht oder eine nachweisbare  
Verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche  
Sachverhaltsgleichheit vorliegt, auf der das Urteil beruht.

#### I. Verfahrenshindernisse

Eher fälligend!

1. Fehlen eines gültigen Anklageerlasses (§§ 170 Abs 1, 199, 200 StPO)

Es liegt nicht bereits obwohl ein unwiderruflicher  
Anklageerlass vor, weil keine Gegen-Urteile  
bekannt im Interesse gemacht werden, da die  
Tat und der Täter ausreichend wiedergeworden und  
denn keine Platz für ein Doppelurteil besteht.

## 2. Fehlende Strafahng nach § 123 Abs 2 StGB

Ein Verfahrensfehler könnte darin liegen, dass da nach § 123 Abs 2 StGB ~~es~~ für Tat 3 fahrlässige Strafahng nicht gestellt wurde.

Nach § 123 Abs 2 StGB kann der Strafverfolgung nur auf Ahng verfolgt werden. Es handelt sich um ein absolute Straftatdelikt, wenn es fahrlässige Strafahng nicht aus durch dass ein bestehender öffentlicher Interesse gesetzt werden kann.

Der Antragsbezogene Beamte hat kein Strafahng gestellt. Daraus liegt ein Verfahrensfehler vor.

Das fiktive Verfahrensfehler kann auch nachgewiesen werden. Daß das Gericht prüft ob das Vorgehen vom Gefahrenwasserschutz und -hemmern aus Art. wegen in Betriebeverfah.

Der Nachweis einer fahrlässigen Strafahng ergibt sich vorwiegend aus der schriftlichen Aussage des Zeug Dr. Dr. sp. der angibt, der Feststuhlführer habe die Abkopplung vergessen und welche diese auch nicht mehr nachhole. Er selbst sei nicht abhang antragsberechtigt und habe auch keine Strafahng gestellt.

Hinsichtlich der Tat 3 liegt dies ein offensichtlich nachweisbarer Verfahrensfehler vor.

Bei Bejahung öffentl. Interesse durch Sta kurz erläutern!

## II. Vorwurfrechtliche Streitverfahren

### 1. Verstoß ggf § 26a StPO

Es könnte an Verfahrensfehler davon liegen, dass bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befähigkeit abgekehnt war und das Abstehungsgericht mit Umtakt verworfen wurde.

Sinngemäß § 26a Abs 1 Nr 1 StPO vorwirft das Gericht die Abstehung als ungültig, wenn die Abstehung verspätet ist. Sinngemäß § 25 Abs 1 Satz 1 StPO ist die Abstehungswidrigkeit bis zum Beginn der Vereinigung des o.J. Befreiung über alle persönlich Verhältnisse zulässig. Die Vereinigung über die persönlich Verhältnisse erfolgt nach § 242 Abs 2 Satz 2 StPO ~~und~~ <sup>mit</sup> Beginn der Feststellung der Person und nicht Personalien nach vor Vereinigung der Anklagesachen.

Der Befreiungsbefehl wurde erst nach Entstehen der Beweisaufnahme und damit verfrüht gestellt. Es liegt auch eine Abstehung i.S.d. § 25 Abs 2 Satz 1 StPO vor. Hierauf ist eine Abstehung auch nach der Vereinigung über alle persönlich Verhältnisse zulässig, wenn die zu gründelichen Tatsachen entgegengesetzte oder widrige Aussagen gemacht sind. Letzteres Vorkommen und der Abzug auf eine Verbefassung des Richters im Entstehungsverfahren und verschiedene Abstiege in einem Zusammenhang

gestützt. Diese Tatsache kann der Verleger bereits vor Anklageerhebung aus dem Teilestaat kennt. Dies liegt auch ~~hieraus~~ ein nach § 25 Abs. 2 Satz 1 StPO zulässiger Antrag vor.

Aus der Absehung der Befreiungsbegründung folgt keine Freiheitsstrafe.

2. Verfeß gegen ~~Verleger~~ StPO

Es könnte ein Vorfall darin liegen, dass die Hauptverantwortlichkeit in Abhängigkeit des Angeklagten zeitweise fortgesetzt wurde.

Juristisch findet eine Hauptverantwortlichkeit ohne Angestellte nicht statt (§ 230 Abs 1 StPO). Ist er es hierbei, darf er sich nicht entlasten lassen (§ 231 Abs 1 Satz 1 StPO).

Als Ausnahme können bestreit § 231 Abs 2 StPO, dass die Hauptverantwortlichkeit in Abhängigkeit fortgesetzt werden kann, wenn ~~es~~ es bei der Tatzeit ein interaler Hauptverantwortlicher ~~ausgeführt~~ eigentlich ausbleibt, wo sehr für die Anklage vorgenommen wurde, das Fehl sein Anwesenheit nicht für offiziell erachtet und er kann ~~im~~ ungenießen werde.

Verleger hat sich die Angelegenheit während einer Sitzung aus dem Saal entfernt, um ~~weil~~ innerhalb der Richtergründen etwas zu tödlich zu laufen. Da die Sitzung zu diesem Zweck auf Anordnung des Vorsitzenden für zehn Minuten

n

unterbrochen wurde, liegt eine Billigz des  
Sachb für das Gutachten über einen der  
Zweck angemessen Zeitraum vor. Die Angeklagte  
entfernte sich, um ein billigungsgruß ein Gehör  
zu haben, wobei sie den wichtig objektiv not-  
wendigen Zeitpunkt und nicht überstießt. Die  
richterliche Fürsorgepflicht hätte jedoch falls ein  
solchen kein nächster Gehörzeit aufgrund erfordert.  
Überdies war ein Fortsetzen in Abwesenheit  
und daraus unzulässig, wie die Angeklagte  
auf die Folge meld hingenommen wurde und  
die tatsächl Abwesenheit Anwesenheit einer Angeklagten  
während der Verhandlung einer gestörten durch  
den Verteidiger stets erforderlich ist.

Damit liegt ein Verstoß gegen §§ 230 Abs 1,  
231 StPO vor.

Der Verstoß ist auch nachweisbar. Darin laut Das  
Protokoll sollte vernichtet die Zahl der "fiktive  
Pause („etwas zu lange Sitzung“) und die  
Länge der Pause (um 12:20 Uhr unterbrochen und  
um 12:40 Uhr P...J bestreitet). Zudem ist  
es erheblich die Unterbrechung der Pause und die  
Stellungnahme des Rechtes und der Verteidigung  
sowie die Aussage der Angeklagten belegbar beweisbar.

Das Bericht des Urteils auf den Verstoß wird  
gegen § 338 Nr. 5 StPO vernichtet. Diese  
Vorlage ist auch nicht sachgültig aus-

geschlossen, da unwahrscheinlich ein von der bisher gebräuchlichen perspektivisch geltenden Schweigerecht des Angeklagten abweichender Geständnis durch den Versteiger widersehen würde.

### 3. Verstoß gegen § 226 Abs. 1 StPO

Es könnte ein Verstoß darin liegen, dass ein Referendar die Staatsanwaltschaft in ein Sitzung vor dem Schöffengericht vertreten hat, mit der Folge, dass die Staatsanwaltschaft nicht defensiv war.

Grundsätzlich § 226 Abs. 1 StPO erfordert die Hauptverhandlung in ununterbrochener Form und die Staatsanwaltschaft. Referendar Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei der Anklage gemäß § 8 S. 1 StGBV durch den Anklagenwalt wahrgenommen. Nach § 227 Abs. 1 der OrgStA soll die Anklagenwalt die Anklage nur in der Hauptverhandlung beim Strafgericht vertragen. Dies ist ebenfalls zu unterscheiden. Der Referendar kann gemäß § 142 Abs. 3 StGBV die Leitung der Anklage einer Anklagenwalt übertragen werden. Referendar darf nicht gleichzeitig für die Staatsanwaltschaft beim Strafgericht vertreten.

Vorliegend handelt es sich um eine Sitzungsvertretung beim Schöffengericht, die nicht durch einen

Referender erfüllt <sup>zollt</sup> den Auftrag.

Es liegt auch keine Ausnahm nach § 23 Abs 23 MwZ OrgStA oder § 142 Abs 3 Satz 1 AHA 2 vor, da in der Fall ein Staatsanwalt befreit geführt bzw. hat und die ~~Rechtsberatung~~ Generalstaatsanwältin vor gg Berlin den Referender die Aufgabe nicht übertragen hat.

Aber Nr. 23 OrgStA ist eine Verwaltungsvorchrift, die revisionsrechtlich irrelevant ist

Folglich war die Staatsanwaltschaft nicht ordnungsgemäß verboten. Das Da es nur insbesondere um eine inhaltliche und fachliche Vertrübung handelt, die ein Referender vor der Strafverfolgung nicht gleichweisen möchte, ~~wurde~~ folgte die Hauptverhandlung in Abschluß eines Sitzungsvertrages der Staatsanwaltschaft.

Die Vorstelbstreitende Urteile sind für das ~~Haupt~~ Protokoll sowie die dienstlichen Erläuterungen des Referendars und des Vorsitzenden nachzuweisen.

Das Berlin den Urteil auf den Vorfall wird gemäß § 338 Nr 5 StPO verneint. Es ist auch nicht sachgemäß ausgeschlossen, daß der Referender selbst aufgrund seiner freien Stellungnahme erachtet, daß Verfahren beobachtet und nicht aktiv wahrgenommen zu haben.

Dann liegt ein nachweisbarer Verstoß vor, auf den dies Urteil beruht.

#### 4. Verstoß gegen § 261 StPO

Es könnte ein Verstoß darin liegen, dass das Gericht ein Geständnis zur Grundlage der eigenen Überzeugung genutzt hat, das es nicht hätte vernehmen dürfen.

Verbesserbar!

Das ist die Ansicht des 4. Strafsenates, andere Senate gehen damit etwas lockerer um.

~~Eine Revision bestätigt~~ Eine Erklärung des Verteidigers, dass es dann unverwertbar, wenn der Schmiergeld bezahlte Angeklagte nicht ausdrücklich erklärt, die Erklärung bestätigen zu wollen.

Vorweg hat die Angeklagte zu den Würfen zu 1 und 2 geschriften. Nachdem Sie während einer Sitzpause nicht im Saal war, hat der Verteidiger hier ein mündliches Geständnis ab für die Angeklagte aufgelebt. Hierbei wurde sie nach Erscheinen in Kenntnis gesetzt. Bereits aus der Umsttze der Erklrung in Kenntnis der Angeklagten eine mgliche Absprache zwischen dem Gericht und dem Verteidiger ist erkennbar, dass sich die Angeklagte das gesteckt die Erklrung nicht zu eigen gemacht hat. Auch wenn sie hinaus in Kenntnis gesetzt wurde, fhrt es an ein ausdrcklich oder jedenfalls endestig drfzig der Angeklagte, soll das Gestndnis weiter zu tun haben machen wollen. Drfzt nur das Gestndnis unverwertbar.

Folglich liegt ein Verstoß gegen § 261 StPO vor.

Der Verstoß ist nachweisbar, da in der Protokoll  
erwähnt ist, dass die Angeklagte selber von ihr  
Schweigrecht gebraucht gemacht hat, ~~denn sie~~ und  
der Verdächtige das Geständnis mindet für die  
Angeklagte in deren Anwesenheit abgab.

~~Habe unterschrieben~~

Es Das Urteil beruht auch auf dem Ver-  
stoß. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung  
ohne den Verstoß möglichweise anders ausge-  
gangen wäre. Vahagni verneint das. Gericht n  
seine Wahrnehmung explizit auf das Ge-  
ständnis, wonit es dieses zu einer zentralen  
Beweismittel gemacht hat. Damit kann nicht  
ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung  
ohne das Geständnis möglichweise anders aus-  
gegangen wäre.

Es liegt ein nachweisbarer Verstoß vor, auf  
dem das Urteil beruht.

#### 5. Verstoß gegen § 250 Satz 1 und 2 StPO

Es könnte ein Verfahrensfehler darin liegen,  
dass die Abreise des Zeugen Dr. Spörle nicht  
durch persönliche Vereinigung, sondern durch  
schriftliche Vereinigung "das Hauptprozeß"geführt wurde.

§ 250, § 250 Satz 2 StPO auf die Verleugnung einer Tugz ihrer eigenen Wahrnehmungen nicht durch Verleugnung Verleugnung einer Tugz erhebt werden. Hierzu macht § 251 Abs 1 StPO unter anderem eine Ausnahme, wenn der Angeklagte ein Verleugner hat und der Staatsanwalt bestätigt, dass Verleugner und der Angeklagte damit einverstanden sind (Nr 1), wenn die Verleugnung der Bestätigung eines Gutachtens des Angeklagten dient und der Angeklagte, der ein Verleugner ist, sowie der Staatsanwalt der Verleugnung zustimmen (Nr 2) oder wenn der Zeuge in absehbarer Zeit gründlicher nicht vernommen werden kann (Nr 3). ✓

Die Nr 1 und 2 des § 251 Abs 1 StPO stehen schon deswegen ans, weil wenn die Staatsanwaltshilfe nach die Verleugnung der Verleugnung zugestimmt hat. Fazit: Der Zeuge Dr. Peter Lutz war nach eigener Angabe zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung auf der Hochzeit seiner Tochter in Kanada, womit er zu damalig Zeitpunkt nicht vorzunehmen gewesen hätte. Allerdings gab er an, bereits am 22. 11. 2022 wieder in Deutschland zu sein. In Abhängigkeit der Beobachtung Bedeutung seiner Aussage für den Tatnachweis und dass schwerlich die Tat vorwurfs (Verbrechen) sowie die zu erwähnende Strafe und behauptete Strafe wäre dies noch eins und in absehbarer Zeit mögliche Ver-

Gut!

Vereinigt gewesen.

Die ~~Verletzung~~ ~~des~~ ~~der~~ Verstoßbegrenzung  
Umstände ergeben sich aus dem Protokoll  
im Hinblick auf die Fiktive Zustimmung  
und den Vertragsabschluss. Da die Sünde  
lediglich eine formelle Wiedergabe des  
Gesetztextes ohne Substanz darstellt,  
ist bei beweisstettem sprach das Schenken der  
zweiten Dose zu beweisen.

Gut!

Es ist nicht auszu schließen, dass das  
Urteil möglicherweise die den Verstoß durch  
ausübung einer, die der Angeklagte und durch  
Verleihung eines direkten Maßnahmetextes möglichkeiten  
mit dem Hauptbelast erhält (Haupt-)Belastungen  
zeigen möglich gewesen wären. Das Urteil beruht  
daher auf dem Verstoß.

X Mitteilungspflicht  
Verständigung!

### III. Materiell-rechtliche Gesetzesweichung

Die materiell-rechtliche Gesetzesweichung liegt  
dann vor, wenn die Urteilsgründe den Urteils-  
tunternichtstraf.

#### 1. Schuld sprach (Subventionär)

✓ a) Versteitung wegen überster § 252 Abs 250 Abs 1  
Nr 1 Wb b StGB

Es ist fraglich, ob sich die Anklage wegen bei zuwendetrag der Feststellung aus  
einer besonderen schwer ~~oder~~ rückerth Diebstahl straffer gemacht hat, schon sie  
die Feststellung und die Wasserpistole entdeckte  
und nach Stellz durch den Zug Drauzer in  
ihre Jackentasche gafft und ~~ein~~ mit der Wasserpistole  
unterstellt mit einer Schusswaffe bewaffnet zu sein.

Durch das Entdecken der Waffe hat sie ein  
~~willentlicher Diebstahl (Gewaltanwendung) begangen.~~  
Voraussetzung ist f. g. § 250 Abs 1 Nr 1  
lit b, 252 Abs, dass die Anklage  
auf bei einem Diebstahl auf frisch Tat  
beobachtet gegen eine Person Gewalt oder Drang  
mit gewaltsamem Gefühl für Leib oder Leben  
anwendet, um sich im Bereich der gesuchten  
Person zu erhalten, wobei sie sonst ein Mittel  
bei sich habe, ~~um~~ führt, um den Widerstand  
einer anderen Person durch Drang mit Gewalt  
zu verhindern verhindern oder zu überwinden.

Durch das Entdecken der Waffe in die Jacke  
als Gewaltanwendung hat die Anklage einen  
~~willentlichen Diebstahl begangen.~~ Bei diesem  
wurde sie auf frisch Tat beobachtet.

Fraglich ist allerdings, ob sie ein Mittel bei  
~~sich~~ hatte, um

Aber doch in  
Bewahrung-  
absicht!

Dadurch verhält sie verentlich Waffe  
gut die stellte die Angeklagte den Tengen Drogen  
ein empfindliche Übel - Tod - in Absicht, auf  
diesen Einwirkung sie Einfluss zu haben vorgab. Der  
Tengen wußt sie die Nachahmung nur möglich,  
womit sie ihm mit geworfen füch für Leib  
oder Leben drohte.

Fraglich ist allerdings, ob sie höchstens ein  
Mittel ist § 250 Abs 1 Nr 1 lit b Straf  
bei s.a. schlägt, um die Widerstand zu verhindern  
oder zu überwinden. In Beobachtung und nur  
habe die rosa Wasserpistole.

Freiwillig erfuhr der Tatbestand aus  
sog. Steinwaffen, da diese eine vergleichbare  
Bedrohungswirkung habe. Die obige Schilderung  
des Mittels ist keine Voraussetzung. Nicht erfuhr  
die Waffe, von oben die offensichtlich ungefährdet  
sind und von denen vor auch nicht der  
Anschein einer Bedrohung aussehen kann (Stein-  
ungefährliche Sachen).

Vorliegend wird unter der Jacke die Wasserpistole  
eingreift, die grundsätzlich im Falle und feste  
nicht von einer Stahlwaffe zu unterscheiden ist.  
Die Farbe rosa ist aufgrund des vordrith Erwantes  
nicht dazu geeignet den Stein zu zerstören. Dafür  
wurde nur die Wasserpistole vorliegend nicht stein-  
unfähig und ohne eine ein Mittel. § 1  
§ 250 Abs 1 Nr 1 lit b StrafB.

Doch, objektiv ohnmächtig  
dass subjektiv nicht  
geschossen wurde, ist  
irrelevant.

Nein, räub.  
Diebstahl.

Folglich liegt ein schwerer räuberische Straftat vor. Die Feststellung trug in dieser Brüderlichkeit das Urteil.

### 2. Vortrag nach § 242 Abs 1 StGB

Es ist fraglich, ob und die Angeklagte wegen Diebstahl Strafe gewahrt hat, nachdem sie ~~widrigen~~ das Fahrrad für ihre Tochter und nutzte, die Motor startete und mit dem Fahrrad 1,5 km fuhr.

Der § 242 Abs 1 StGB setzt voraus, dass die Angeklagte eine feste Beziehung zu dem anderen in der Macht weissnommen hat, die Sachen sich rechtmäßig erzeigen.

Dasselbe dass Spuren und Fahrzeuge mit dem Fahrrad zu den Zügen Dresdens hat die Angeklagte eine feste Beziehung zu dem anderen ~~wie~~ weissnommen. Sie handelte auch im Wissen und nicht der späteren Unwissenheit und mit dem Wissen dass das Fahrrad in Thüringen zu nutzen und durch vorstehendes

Fraglich ist, ob sie und nicht in der Absicht gehandelt hat, die Sachen sich rechtmäßig zu wegn. Das setzt die Wissensabsicht des Gesetzes sich füllt vorzugehen. Anfangs und den zumheilten bedeuten Vorsatz zur faktischen Erreichung der Ergebnisse durch dauer-

haften Erfahrungsertrag vorans. Die Angestellte wollte das Fabrikgut und Feststellgut zu Flucht nutzen und es sich hierzu aneignen. Nicht groß  $\frac{1}{2}$  242 Gewß stehbar ist den gepräger die Stufe Gewissensanmaßung.

Vorliegend hatte die Angestellte nach den Feststellgutzen des Urteils beweislichst, dass Mör für die Flucht zu Nutze und da in der 1,5 km entfernt Nebenstraße mit dem Windschattenschutz in Sicht und unabschlossbar abgestellt und in Anschluss an Bremsekt über den Standort der U-Boote zu informieren.

~~Bei den beschriebenen Feststellgutzen befürchtet~~ das Fiktiv mit dem Mitteln der unverschlossenen Fabrikgut ein eir Nebenthrift. Daraus zeigt die Angestellte, dass sie ~~habe~~ ein ausreichend Rückgriffsmittel hatte, da sie - ~~es~~ wohl das Fabrikgut unverschlossen zurückließ - es nicht den Inhalt überlasten wollte, ob er der Spurkette entzerrt. Die Nähe zwischen der Bremsekt und der Abstellstelle macht es abgesehen kaum denkbar, dass der Normische Spurkette ein Fabrikgut entzerrt erhalten. Daraus liegt ein Entzerrungsversuch und damit auch eine Beweisabsicht vor.

Unter Zugrundeliegung der Feststellhypothese liegt kein Dreibrücke an den Fabrikgut vor.

Hinzu kommt hier Verkehrt gegen die Feststellungen der Sichtspur da's nicht.

### 3. Keine Verkehrt gegen § 2485 StGB

Nach den Feststellungen hat sich die Angeklagte durch dieselbe Verkehrt aber vor ein Verletzt Gebrauch eines Kraftfahrzeugs Straßbar gemacht. Das Gericht hat diese nicht abgewehrt.

### 4. Fehler in der Beweiswürde

~~H § 123 BGB~~  
niedermals kurz abzunivieren.

Eine fiktive Beweiswürde liegt n. im Schluss des Tatsachen, allen dass ~~ausgestellter~~ der Tatvergang lasse, ungedacht weiter Urteile ein auch Schluss als ein Steigungsabsatz zw. Hierher zählt das Gericht ein Einversuchung, da es weitergehende Beweismittel, nicht wie die Aussage der Zeugin Dr. Spies nicht hinreichend dieses Merkmals würdig und entlastende Verteidigung überzeugend lässt.

### II 2. Rechtsfolge (Strafauswirkung)

#### 1. Vertragsges § 46 Abs 3 StGB

Das Gericht hat ges § 46 Abs 3 StGB verkehrt, nach er der Angeklagte Strafschuld

zur Last gelegt wird, dass der von schweren räumlichen Überfällen ein Verbrech ist. Hierbei handelt es sich sowohl um ein strafbegünstigendes Merkmal, das im Strafrahmen des § 250 StGB aufgeht, als darf daher nicht ein zweites Mal strafherabgesetzt werden.

Gleicher gilt für die Tatsachentlastung, dass sie für fiktive Respekt vor den Eltern anderer bedeute.

### 2. Verstoß gegen § 46 Abs 2 Satz 1 StGB

Zuerst hat sich das Gericht nicht mit der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme ausserordentlich beschäftigt. Da diese nicht als selbstverständliche Voraussetzung ist, muss sie gewöhnlich strafmilder beurteilt werden. Darauf liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Befriedigung aller mitleidigen Umstände (§ 46 Abs 2 Satz 1 StGB) vor.

### 3. Verstoß gegen § 56 Abs 2 StGB

Das Gericht hat bei der Absehung über die Beweislast und nicht berücksichtigt, dass die Angeklagte Mutter ein fünfjähriges Kind mit einer Festanklage ist. Damit kommt dieartige Umstände besser nachgelagert geworden im Rahmen der ~~besonders~~ <sup>besonders</sup> ~~wiederholten~~ <sup>wiederholten</sup> ~~und anderen~~ nach § 56 Abs 2 StGB würdig wären.

4. Ergänzung

Amt die Rechtsfolge werden nicht durch die fiktive Früchde geprägt

IV. Ergebnis Begründet

Die Revision ist ~~voraussetzt~~ auch begründet

G) Zweckmäßig

Es ist zweckmäßig gegen das grundsätzliche Recht Revision einzufordern.

D) Art

Es wird bestrebt, dass unter den Anklagebehörden Tatsache (Am 3. 11. 2015 (Az 265 Ls 258), 314/15) mit den Angeklagten feststellt, aufzuheben und die Sache hinzuholen, da Tat zu 1 und 2 zu neuer Verhandlung und Entscheidung an einer anderen Anklage, da Anklagebehörde Tatsache missverstanden und das Verfahren hinsichtlich der Tat zu 3 zu erneutstellen.

Gut!

VorR

+

Sie schreibt da Hab Verteil. ist die  
Fest, mit welchen Voraussetzungen  
die Entstehung des verdeckten Wahlrechts  
Pflichtvertrags. Da Blaukut möglicher ist.

II.

Der § auf § 143a Abs 1 Satz 1  
BGB ist die Beratung der Pflichtvertrags  
aufzuführen, was die Beschuldigte in  
ander Vertrags gewählt hat und  
seine Wahl angemessen hoch.  
Voraussetzung ist also, dass die Person  
Rt eine von Rs Lizenzen bestätigt  
~~oder das eine Mandatserhalt~~ und dieser  
die das Mandat annimmt. Eine Ausnahme  
ist nach § 144 BGB zu Siches des Vertrags.  
Hierzu darf der Wahlvertrag nach  
§ 143 Abs 1 Satz 2 BGB das Mandat  
nicht ohne nachst ~~wollen~~ niedrigen.

III.

Von hier ist die neue Mandatserhalt  
die Oder, da dass der neue Vertreter  
Wahlberichter das Mandat auch nicht  
beabsichtigt bald wieder zu legen.

Danke für die Korrektur!

## Klausurbewertungsbogen

061 – StR I

Name:

Bemerkungen: Eine gut gelungene Klausur, lediglich kleine sprachliche Unschärfen und im Bereich der Sachfrage etwas nachlässig.

13 Punkte JG: 1  
28/03/22